



Analyse des Budgetdienstes

Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (1583 d.B.)

Zielsetzung und Regelungsinhalt

Ergänzend zum Finanzausgleich stellt der Bund den Gemeinden in den Jahren 2017 und 2018 Zweckzuschüsse für ein kommunales Investitionsprogramm zur Modernisierung der Infrastruktur iHv insgesamt 175 Mio. EUR (abzüglich der Abwicklungskosten des Bundes und der Abwicklungsstelle) zur Verfügung. Es sollen dadurch insbesondere kommunale Investitionen mobilisiert und der Wirtschaftsstandort gestärkt werden.

Die Regierungsvorlage zum Kommunalinvestitionsgesetz wurde keinem vorhergehenden Begutachtungsverfahren unterzogen, sie wurde jedoch in Abstimmung mit den Finanzausgleichspartnern erstellt.

Förderungsgegenstand und Förderungshöhe

Gefördert werden zusätzliche Bauinvestitionen in gesetzlich definierten Bereichen wie z.B. Kindertageseinrichtungen und Schulen, Seniorenbetreuungseinrichtungen, Sportstätten und Freizeitanlagen, Verkehrs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen oder Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Breitband-Ausbau. „Zusätzlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass zum 31. Dezember 2016 im Voranschlag der Gemeinde oder des durchführenden Gemeinderechtsträgers für das Projekt höchstens die Planungskosten budgetiert waren und dass mit der Bauführung bis zum 31. März 2017 noch nicht begonnen wurde.

Der Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt beträgt maximal 25 % der Projektsumme. Allerdings sind Investitionszuschüsse von dritter Seite zulässig und führen zu keiner Reduktion, sofern die Zuschüsse insgesamt nicht die Gesamtkosten übersteigen. Jeder Gemeinde steht ein Anteil am gesamt zu vergebenden Zweckzuschuss zu, der zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel berechnet wird. Die konkrete Höhe des für jede Gemeinde zur Verfügung stehenden Bundeszuschusses



wurde vom BMF bereits auf der Homepage veröffentlicht und beträgt zwischen maximal 944 EUR für die kleinste Gemeinde Gramais in Tirol und 40,83 Mio. EUR für Wien. Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen werden nach Maßgabe der am Investitionsprojekt teilnehmenden Gemeinden behandelt.

Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen jeweils 2017 und 2018. Sollten die für 2017 vorgesehenen 86,8 Mio. EUR nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, ist vorgesehen, dass die Mittel die Mittel 2018 weiterhin zur Verfügung stehen. Nach Ablauf des Programms nicht ausgeschöpfte oder rückgezahlte Beträge bleiben den Gemeinden trotzdem erhalten und erhöhen den Strukturfonds zur Unterstützung besonders finanzschwacher Gemeinden nach § 24 FAG 2017, dessen Mittel nach einem fixen Schlüssel aufgeteilt werden.

Zusätzliche Mittel zur Erneuerung oder zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur sind grundsätzlich zu begrüßen, weil in diesem Bereich in den letzten Jahren ein Nachholbedarf entstanden ist und die Gemeinden durch hohe Ausgaben im Sozialbereich stark belastet sind. Der Budgetdienst hält zur gewählten Vorgangsweise jedoch kritisch fest, dass der Verteilungsmechanismus nur die Volkszahl und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel berücksichtigt und dass qualitative Kriterien, wie z.B. der Bedarf einer Gemeinde oder einer Region, gänzlich außer Acht gelassen werden. Dadurch ist auch keine Steuerung oder Schwerpunktsetzung möglich, die strukturelle Unterschiede berücksichtigt und die Treffsicherheit und Effizienz der Infrastrukturinvestitionen gewährleistet. Es werden auch keine Anreizwirkungen für verstärkte Gemeindekooperationen gesetzt, die aus Effizienzgründen notwendig wären.

Zudem werden Maßnahmen gefördert für die ohnehin bereits Förderungstöpfe des Bundes zur Verfügung stehen (z.B. Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Abfallentsorgungsanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen, Breitband). Die Gemeinden können dazu auch Doppel- und Mehrfachförderungen „von dritter Seite“ in Anspruch nehmen, wobei nicht klargestellt ist, ob dies Landes- oder EU-Mittel sein müssen oder z.B. auch Mittel der Altlastensanierung, der Siedlungswasserwirtschaft, der Breitbandinitiative oder der Sportförderung herangezogen werden können. Dies würde zwar auch finanzschwachen Gemeinden den Zugang zu den Zweckzuschüssen ermöglichen, den angestrebten gesamtwirtschaftlichen Effekt aber deutlich verringern.



Prüfung und Abwicklung der Förderungsanträge

Die Prüfung und Abwicklung der Förderungsanträge soll rasch und unbürokratisch über die Buchhaltungsagentur des Bundes erfolgen. Die Anträge müssen vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 eingebracht werden und Abrechnungen sind bis spätestens 31. Jänner 2021 vorzulegen. Der genaue Antragsinhalt bzw. das Antragsformular wird im Rahmen von Durchführungsrichtlinien erstellt und mit Gemeindebund und Städtebund abgestimmt.

Aus Sicht des Budgetdienstes sollte in den Durchführungsrichtlinien eine verpflichtende Abstimmung mit den für die Gemeindeaufsicht und die Vergabe der Bedarfszuweisungen zuständigen Organen der Länder vorgesehen werden, um unkoordinierte Förderungsmaßnahmen zu verhindern und sicherzustellen, dass die geförderten Investitionen nicht die finanzielle Tragfähigkeit von Gemeinden übersteigen.

Durch die Kleinteiligkeit der Förderungsmaßnahmen wird bei den Gemeinden und der Buchhaltungsagentur trotz einfacher Abwicklungsmodalitäten für Antragstellung und Abrechnung ein nicht unbedeutender Verwaltungsaufwand entstehen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Gemäß der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird erwartet, dass durch das Förderungsprogramm in den Jahren 2017 und 2018 Gesamtinvestitionen in die Infrastruktur der Gemeinden von insgesamt zumindest 760 Mio. EUR ausgelöst werden. Innerhalb von fünf Jahren soll damit eine zusätzliche Wertschöpfung von 0,38 % des BIP generiert und auf dem Arbeitsmarkt besonders im Bausektor eine zusätzliche Beschäftigung von 8.460 Arbeitsplätzen im Jahr 2018 bewirkt werden, die sich in den Folgejahren mit Auslaufen der Investitionstätigkeit wieder reduziert:

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen des Kommunalinvestitionsgesetzes gemäß WFA

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2017	2018	2019	2020	2021
Wertschöpfung in Mio. €	472	528	88	51	30
Wertschöpfung in % des BIP	0,15	0,17	0,03	0,02	0,01
Importe *)	140	152	21	15	11
Beschäftigung (in JBV)	7.545	8.460	1.426	791	413

Quelle: WFA zum Kommunalinvestitionsgesetz



Aus Sicht des Budgetdienstes sind diese Schätzungen unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ deutlich überhöht. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Programms ist jedenfalls von bedeutenden Mitnahmeeffekten auszugehen, zumal die Länder (Infrastruktur) Investitionen der Gemeinden ebenfalls im Wege der Bedarfszuweisungen unterstützen, sodass die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eher gering bleiben werden. Durch die Zweckzuschüsse werden aber voraussichtlich in bestimmtem Ausmaß Vorzieheffekte entstehen, wenn klargestellt ist, dass keine Verlängerung des Programms in Aussicht genommen wird. Die Zuschüsse werden auch zu einer Förderung der regionalen Handwerks- und Bauunternehmen führen, wobei in der WFA darauf hingewiesen wird, dass die Verteilung zwischen In- und Ausländern entsprechend dem derzeitigen Verhältnis im Bausektor zu erwarten ist.

Der Ausbau der kommunalen Infrastruktur erfolgt damit zwar in einer sich bereits abzeichnenden Konjunkturerholung, ist aber jedenfalls notwendig und positiv zu bewerten. Die gesamtwirtschaftlichen Effekte und der Nutzen für die regionalen Strukturen könnten allerdings bei einer zielgerichteten Ausgestaltung des Programms mit eindeutigen Schwerpunkten (z.B. auf strukturschwache Gemeinden, auf Gemeindekooperationen, etc.) wesentlich höher ausfallen.

Finanzielle Auswirkungen und Bedeckung

Finanzielle Auswirkungen

Die in der WFA dargestellten Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt des Bundes und der Gemeinden sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Finanzielle Auswirkungen Kommunalinvestitionsgesetz 2017

<i>in Tsd. EUR</i>	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	-86.774	-86.739	-56	-96	-1.335
Nettofinanzierung Gemeinden	-293.785	-293.785	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-380.559	-380.524	-56	-96	-1.335

Quelle: WFA der RV zum Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (1583 d.B.)

Die finanzielle Belastung des Bundes in Höhe von insgesamt 175 Mio. EUR erfolgt schwerpunktmäßig in den Jahren 2017 und 2018. Von den 175 Mio. EUR sind 172,8 Mio. EUR für die Transfers an die Gemeinden und 2,2 Mio. EUR für die Abwicklung im BMF (0,1 Mio. EUR) und in der Buchhaltungsagentur (Dienstleistungsvertrag iHv 2,1 Mio. EUR) vorgesehen.



Bedeckung

Die Bedeckung soll laut WFA im Jahr 2017 durch Rücklagenentnahmen in der UG 44-Finanzausgleich, Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel iHv 86,4 Mio. EUR erfolgen. Im Jahr 2018 soll die Finanzierung des Zweckzuschusses in der UG 44 wieder zum Teil aus der Rücklage (23,6 Mio. EUR) entnommen werden, zum größeren Teil (62,8 Mio. EUR) sind die Mittel jedoch zu Lasten des allgemeinen Haushalts im Bundesfinanzgesetz 2018 (in der UG 44) zu budgetieren.

Zum 31. Dezember 2016 beliefen sich die Rücklagen im DB 44.01.04-„Transfers an Länder und Gemeinden (nicht variabel)“ auf insgesamt 166,5 Mio. EUR¹, im Vorjahresvergleich sind sie um 16,2 Mio. EUR angestiegen. Für das Kommunalinvestitionsgesetz sollen nunmehr rd. 110 Mio. EUR der Rücklage in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich werden in diesem Detailbudget die nicht variablen Zweckzuschüsse und Finanzaufweisungen an die Länder und Gemeinden veranschlagt, das betrifft insbesondere Zweckzuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen an die Länder und die Wohnbauförderung. Ein geringer Teil der verbleibenden Rücklage dürfte noch für Restzahlungen für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen sein², der Rest dürfte auf die Wohnbauförderung zurückgehen. In beiden Bereichen kam es im Jahr 2016 laut Vorläufigem Gebarungserfolg zu Minderauszahlungen im Vergleich zum BVA. Zur Bildung der Rücklagen liegen keine näheren Informationen vor.

¹ Siehe Vorläufiger Gebarungserfolg, Detailbudget 44010400 100

² Laut Vorläufigem Gebarungserfolg kam es bei den Zuschüssen für Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 2016, aufgrund geringerer Anforderungen der Länder, zu Minderauszahlungen iHv 15,4 Mio. EUR.